



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

239/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: **28. Aug. 2012**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	26.09.2012	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Rosenallee
hier: Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –KAG- für die Erneuerung (Umgestaltung) und Verbesserung der Rosenallee wird in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Die Erschließungsanlage Rosenallee wird im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms und im Zuge der Sanierung der Kanalisation insgesamt erneuert und gleichzeitig gegenüber dem vorherigen Ausbau erheblich verbessert.

Hierbei wird sie in einen **verkehrsberuhigten Geschäftsbereich** gem. § 45 Abs. 1d StVO umgestaltet. Sie erweitert sich im Übergang zur Marienstraße zum sog. „Kopfplatz“

Gemäß § 3 Abs. 12 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 ist für Anlagen, für die die in der Beitragssatzung festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, vom Rat durch (Einzel-)Satzung etwas anderes zu bestimmen.

Der Ausbau erstreckt sich im Wesentlichen über eine Breite von ca. 16 m und beträgt im Bereich des Kopfplatzes ca. 18 m. Außerdem erfolgt der Ausbau - wie im Bauprogramm beschlossen- in technisch und optisch aufwendiger Art (z.B. Aufstellung der Beleuchtung beidseitig). Insoweit ist der Ausbau nicht mit dem Umbau einer normalen Anliegerstraße zu einem verkehrsberuhigten Bereich zu vergleichen.

Diese, im Vergleich zu einem normalen Ausbau teurere Gestaltung, insbesondere im Bereich des Kopfplatzes, kommt neben den Anliegern auch der Allgemeinheit zugute. Insofern muss dies bei der Festsetzung des Anteils der Anlieger entsprechend berücksichtigt werden.

Die Anliegeranteile bei einem herkömmlichen Ausbau würden bei einer anrechenbaren Breite von bis zu 14,50 m für

Fahrbahn	60 %
Parkstreifen	70 %
Gehwege	70 %
Beleuchtung/Straßenentwässerung	60 %

betragen.

Die vorliegende Rechtsprechung geht davon aus, dass sich der festzusetzende Beitragssatz an den in der Satzung für „normale“ Anliegerstraßen festgesetzten Prozentsätze orientieren sollte.

Durch die Umgestaltung wird im Wesentlichen das Parken neu geordnet und die Aufenthaltsqualität deutlich gesteigert und hierzu die Fahrgasse verschmälert. Demgemäß sind hiervon hauptsächlich Kosten betroffen, die zu 70 % auf die Anlieger umgelegt würden.

Um hier jedoch den o.a. Ausführungen Rechnung zu tragen, wird es für sachgerecht und angemessen angesehen, die anrechenbare Breite auf **12 m** und den Beitragssatz auf **65 %** festzusetzen.

Da die Ausbaumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, kann über die entsprechenden Beitragsanteile derzeit noch keine Information erfolgen. Hierüber wird der Haupt- und Finanzausschuss –wie bei allen anderen KAG-Abrechnungen auch- zu gegebener Zeit über eine Unterrichtungsvorlage in Kenntnis gesetzt.

Anlagen:

Übersichtsplan
Satzungsentwurf



Satzung

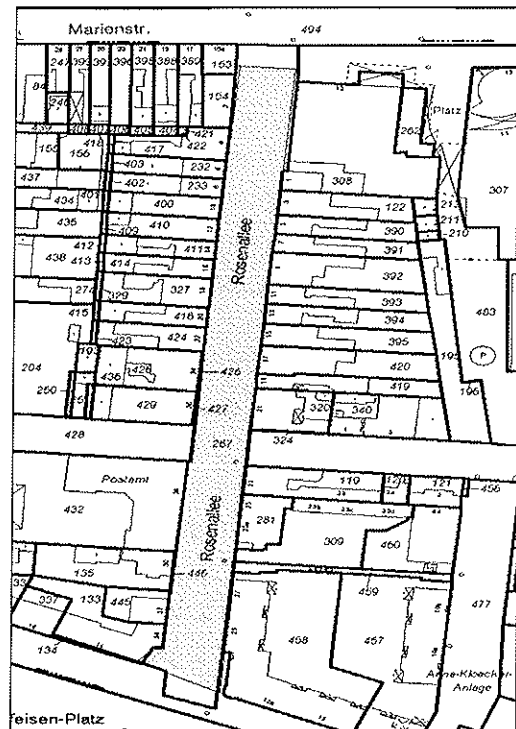
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Rosenallee vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung sowie Umgestaltung der Erschließungsanlage Rosenallee (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich gem. § 45 Abs. 1d StVO,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 12 m.**



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler,

Bertram
Bürgermeister